



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Keine wirksame Einwilligung in Öffnen von Verteidigerpost durch Vollzugseinrichtung, § 29

I 1 StVollzG:

Da auf einem Brief an den Gefangenen der ausdrückliche Hinweis "Verteidigerpost" fehlte, fragte die JVA beim Rechtsanwalt nach. Danach schrieb ein Bediensteter den Vermerk "Verteidigerpost" mit Bleistift auf den Umschlag. Der Beamte, der den Brief aushändigen sollte, hatte Zweifel an der Echtheit des Vermerks und forderte den Gefangenen auf, den Brief in seiner Gegenwart zu öffnen und ihm den Inhalt zur Sichtkontrolle zu zeigen. Der Gefangene tat dies, weil er selbst schnell vom Inhalt Kenntnis nehmen und sich nicht auf eine längere Auseinandersetzung mit der JVA einlassen wollte.

Dann beantragte er bei der StVK die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Vorgehens der JVA. StVK und OLG wiesen seinen Antrag zurück.

Das BVerfG gab ihm Recht: Das Verhalten der JVA habe sein Grundrecht aus Art. 10 I GG verletzt. Die Einwilligung in eine grundrechtseingreifende Maßnahme der Behörde kann nur rechtmäßig sein, wenn sie frei erteilt werde. D.h., die Einwilligung muss "frei von unzulässigem Druck" erfolgt sein. – Kommt, wie hier, der Gefangene einer unberechtigten Aufforderung durch die Einrichtung nach, kann von einem frei erteilten Einverständnis, das den Anforderungen an einen wirksamen fallbezogenen Verzicht auf die Grundrechtsausübung entspricht, keine Rede sein.

BVerfG (3.K.d. Zweiten Senats), Beschluss vom 25.10.2011 – 2 BvR 979/10 = NStZ-RR 2012, 60